

vom 3. Juli 1914 ist das Wort „empfehlen“ ausdrücklich gebraucht, im Protokoll vom 6. Oktober 1931 werden die Worte „den Regierungen nahezulegen“ gewählt. Eine Verlautbarung dieser Beschlüsse in einem österreichischen Gesetzblatt oder einem sonstigen österreichischen Verkündungsblatt hat nicht stattgefunden.

Aus dem Vorgesagten ergibt sich, daß die Beschlüsse der Bevollmächtigten allein schon ihrem Inhalte nach nicht geeignet waren, innerstaatliche Verbindlichkeiten zu erzeugen. Auf den Umstand, daß die Beschlüsse nicht publiziert worden sind, braucht daher nicht näher eingegangen zu werden.

Daraus folgt, daß die in Rede stehenden Bestimmungen der Bodensee-Fischereiordnung im Jahre 1936 zwar auf Grund des Gesetzes LGBl. für Vorarlberg Nr. 20/1893 aber in Widerspruch zu diesem Gesetze erlassen worden sind.

Die Verordnung ist, ebenso wie neuerlich das Gesetz, im Jahre 1945 Bestandteil der Rechtsordnung im Bereich des B.-VG. geworden (§§ 1—6 VerfÜG. 1920). Der aufgezeigte Widerspruch zum Gesetz hält den in Prüfung gezogenen Bestimmungen noch an. Sie waren daher aufzuheben.

3909

Krankenanstaltengesetz, § 57; Basis für die Berechnung des Mobilienzweckzuschusses ist der sich nach der kameralistischen Rechnungsart ergebende Betriebsabgang. Krankenanstaltengesetz Niederösterreich; Wirkung der Genehmigung des Rechnungsausschlusses durch die Landesregierung. Zivilrechtsnormen; Anwendung auf öffentliche Rechtsverhältnisse. Verzugszinsen bei öffentlich-rechtlichen Schuldverhältnissen. Verzugszinsen bei Säumigkeit der Leistung von Zweckzuschüssen nach § 57 Krankenanstaltengesetz.

Erk. v. 11. März 1961, A 3/60.

1. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei den Betrag von 9.312,08 S sowie 4% Zinsen von 38.788,46 S für die Zeit vom 29. September 1959 bis 12. Jänner 1961 und von 9.312,08 S seit 22. Jänner 1961 binnen 14 Tagen bei sonstigem Zwang zu bezahlen.
2. Das Mehrbegehren der klagenden Partei im Betrage von 16.805,66 S sowie das Mehrbegehren am Zinsen wird abgewiesen.
3. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit 3.359,60 S bestimmten Kosten des Verfahrens binnen 14 Tagen bei sonstigem Zwang zu bezahlen.

Entscheidungsgründe:

Mit Zwischenerkennnis vom 15. Juni 1960, Zl. A 3/60-10, hat der Verfassungsgerichtshof zu Recht erkannt, daß der Klagsanspruch

der klagenden Partei dem Grunde nach zu Recht besteht. Inzwischen hat die beklagte Partei am 12. Jänner 1961 der klagenden Partei einen Betrag von 38.788,46 S bezahlt, worauf die klagende Partei am 14. Jänner 1961 das Klagebegehren auf den Betrag von 26.117,74 S sowie 4% Zinsen von 64.906,20 S für die Zeit vom 29. September 1959 bis 12. Jänner 1961 und von 26.117,74 S für die Zeit vom 13. Jänner 1961 sowie Prozeßkosten eingeschränkt hat. Es besteht Einverständnis zwischen den Parteien darüber, daß sich der klagsoffene Betrag von 26.117,74 S ausschließlich auf die Frage des Zweckzuschusses für Mobilienersatz bezieht.

Die beklagte Partei hat in ihrer am 21. Jänner 1961 eingelangten Äußerung die von der klagenden Partei unvorschriftlich ihres Rechtsstandpunktes behaupteten Aufwendungen für Mobilienersatz im Jahre 1957 in der Höhe von 49.664,40 S als Aufwendung für Ersatzbeschaffungen sowohl der Höhe nach als auch in ihrer Eigenschaft als Ersatzbeschaffungen anerkannt. Sie hat ferner vom restlichen Klagsbetrag den Betrag von 9.312,08 S, das sind 18,75 v. H. von 49.664,40 S anerkannt, im übrigen aber die Abweisung des Klagebegehrens beantragt.

Strittig ist somit nur die Frage, ob der Zweckzuschuß für Mobilienersatz nach der Methode der Wertabschreibung ermittelt werden kann, wie die klagende Partei behauptet, oder nach der Methode der Einnahmen- und Ausgabenrechnung, wie die beklagte Partei behauptet, sowie die Fragen des Zinsenanspruches und des Kostenerstattungsanspruches der klagenden Partei.

1. Nach § 57 Krankenanstaltengesetz, BGBl. Nr. I/1957 (KAG.) in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 27/1958, leistet der Bund „zu dem sich durch die Betriebs- und Erhaltungskosten gegenüber den Einnahmen ergebenden Betriebsabgang“ öffentlicher Krankenanstalten der im § 2 Abs. 1 Z. 1 und 2 KAG. bezeichneten Art, mit Ausnahme der öffentlichen Krankenanstalten für Geisteskranken, einen Zweckzuschuß, dessen Höhe je Verpflegstag 10 v. H. der für die betreffende Krankenanstalt amtlich festgesetzten Pflegegebühr der niedrigsten Gebührenklasse, höchstens jedoch 18,75 v. H. des gesamten Betriebsabganges beträgt.

Im vorliegenden Falle besteht Übereinstimmung darüber, daß der Zweckzuschuß nach dem Betriebsabgang zu berechnen ist.

Nach den Eingangsworten des § 57 KAG. ergibt sich somit der Betriebsabgang aus der Differenz zwischen den Betriebs- und Erhaltungskosten einerseits und den Einnahmen andererseits. Hierzu bestimmt § 58 KAG., daß Anträge der Rechtsträger öffentlicher Krankenanstalten um Gewährung eines Zweckzuschusses gemäß § 57 KAG. zugleich mit den hierfür erforderlichen Nachweisen über

die finanzielle Gebarung der Krankenanstalt, insbesondere über den Gesamtbettenbestand, Bettentbelag, amtlich festgesetzte Pflegegebühren, Einnahmen, Ausgaben und Betriebsabgang vom Landeshauptmann zu prüfen, allenfalls richtigzustellen und von diesem dem Bundesministerium für soziale Verwaltung bis 30. April dieses jeden Kalenderjahres vorzulegen sind. Der Gesetzgeber ging daher offenbar von der Auffassung aus, daß die Wirtschaftsrechnung der in Rede stehenden öffentlichen Krankenhäuser nach dem System der Einnahmen- und Ausgabenrechnung erstellt wird. Der sich nach dieser Rechnungsart ergebende Betriebsabgang ist dann die Basis für die Berechnung des Mobilienzweckzuschusses. Dafür, daß der Zweckzuschuß in der Höhe von 18.75 v. H. des Betriebsabganges auch auf Grund eines nach einem anderen System der Wirtschaftsrechnung ermittelten Betriebsabgangs berechnet werden darf, findet sich im Gesetz keinerlei Handhabe. Insbesondere kann auch im § 58 KAG. hiefür kein Anhaltspunkt gefunden werden. Wenn der Gesetzgeber gewollt hätte, daß eine andere Berechnungsart als die bei öffentlichen Dienststellen übliche kameralistische Einnahmen- und Ausgabenrechnung für die Berechnung des Zweckzuschusses zulässig sein soll, hätte er dies deutlich zum Ausdruck bringen müssen. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, daß die Einnahmen- und Ausgabenrechnung nach der II. Durchführungsverordnung zum Krankenanstaltengesetz 1920, BGBI. Nr. 506/1923, für die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten vorgeschrieben war; wie bereits im Zwischenbericht vom 15. Juni 1960 unter III²⁾ ausgeführt wurde, hat aber der Bundesgesetzgeber bei Erlassung des KAG. 1957 an der Bedeutung der Worte „Betriebs- und Erhaltungskosten“ und „Betriebsabgang“ nichts geändert.

Die klagende Partei hat ferner geltend gemacht, daß die Betriebsrechnung des Allgemeinen öffentlichen Krankenhauses Baden mit Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 15. April 1958 gemäß § 25 Abs. 4 des Niederösterreichischen Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 109/1957, genehmigt worden sei und daß der Verfassungsgerichtshof an diese beschiedmäßige Feststellung gebunden sei. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß sich die Genehmigung nach § 25 NÖ. KAG. auf den Rechnungsabschluß des Allgemeinen öffentlichen Krankenhauses Baden bezieht und nicht auf die Berechnungsgrundlage für den Zweckzuschuß des Bundes. Dieser Bescheid wurde auch, entgegen den Behauptungen der klagenden Partei, nicht vom Landeshauptmann von Niederösterreich, sondern von der Niederösterreichischen Landesregierung erlassen. Auf die Berechnung des Zweckzuschusses des Bundes kann dieser Bescheid schon deshalb

keinen Einfluß haben, weil in die Berechnung dieses Zweckzuschusses nur die Einnahmen einerseits und die Betriebs- und Erhaltungskosten andererseits einzubeziehen sind, nicht aber sonstige Aufwendungen, insbesondere nicht Aufwendungen für die Errichtung, Ausgestaltung und Erweiterung einer Anstalt. Diese sonstigen Aufwendungen sind aber gegebenenfalls im Rechnungsabschluß, der gemäß § 25 NÖ. KAG. zu genehmigen ist, enthalten.

Dem Klagebegehren, das auf Zahlung eines Zweckzuschusses auf Grund der Betriebsrechnung für das Kalenderjahr 1957 gerichtet ist, war daher nur hinsichtlich des anerkannten Teilbetrages von 9.312.08 S stattzugeben; das Mehrbegehrn war in diesem Punkte abzuweisen.

2. Das Zinsenbegehrn der klagenden Partei wurde von der beklagten Partei bestritten. Die analoge Anwendung der Bestimmungen der §§ 1333 und 1334 ABGB. auf öffentlich-rechtliche Ansprüche sei nur im besonderen gelagerten Fällen zulässig. Ein Zinsenanspruch bestehe aber auch nach diesen Gesetzesstellen nicht, wenn von Seiten des Gläubigers Säumnis vorliege. Eine solche Säumnis sei im vorliegenden Falle gegeben, weil die klagende Partei bis zum 14. Jänner 1961 der beklagten Partei nicht bekanntgegeben habe, welche Gegenstände im Jahre 1957 angeschafft wurden und ob es sich dabei um Ersatzbeschaffungen oder Neuan schaffungen gehandelt hat.

Der Verfassungsgerichtshof hat bereits in seinen Erkenntnissen Sig. Nr. 129/1922 und 991/1928 ausgesprochen, daß die direkte oder analoge Anwendung zivilrechtlicher Normen auf öffentliche Rechtsverhältnisse nicht absolut ausgeschlossen ist. Eine solche direkte oder analoge Anwendung wäre nur dann ausgeschlossen, wenn aus den gesetzlichen Vorschriften das Gegenteil erheilt. Der Verfassungsgerichtshof hat dies insbesondere auch in bezug auf die Vorschriften über die Bezahlung von Verzugszinsen ausgesprochen. „Wenn daher ein öffentlich-rechtliches Schuldverhältnis vorliegt und das Gesetz nicht Gegen teiliges bestimmt, so sind im Falle der Säumigkeit des Schuldners von diesem dem Gläubiger Verzugszinsen zu leisten.“ Daraus ergibt sich für den vorliegenden Fall:

a) Die klagende Partei hat einen Teil des Zweckzuschusses gemäß § 57 KAG. eingeklagt, der sich aus der Wirtschaftsrechnung des von ihr betriebenen öffentlichen Krankenhauses für das Jahr 1957 ergibt. Nach § 58 KAG. waren die Unterlagen für die Berechnung dieses Zweckzuschusses so rechtzeitig dem Landeshauptmann von Niederösterreich vorzulegen, daß sie bis spätestens 30. April 1958 überprüft und dem Bundesministerium für soziale Verwaltung vorgelegt werden konnten. Es kann nun im vorliegenden Falle dahingestellt bleiben, ob die klagende Partei diesem gesetzlichen Auftrag voll entsprochen

hat; denn sie begeht Zinsen überhaupt erst vom 29. September 1959 an, d. i. von dem Datum der Mitteilung des Bundes, daß er die Bezahlung des in der Folge eingeklagten Betrages ablehnt. Da diese Ablehnung hinsichtlich des Teilbetrages, der auf den Pensionsaufwand des Allgemeinen Krankenhauses B. entfällt (38.788,46 S), wie sich bereits aus dem hg. Zwischenerkenntnis vom 15. Juni 1960 ergibt, dem Grunde nach zu Unrecht erfolgte und der Betrag der Höhe nach später anerkannt und am 12. Jänner 1961 bezahlt wurde, ist die beklagte Partei auch dann, wenn man ihr eine angemessene Leistungstrist einräumt, spätestens am 29. September 1959 hinsichtlich dieses Teilbetrages in Verzug geraten. Es besteht daher der Verzugszinsanspruch der klagenden Partei hinsichtlich des Teilbetrages von 38.788,46 S für die Zeit vom 29. September 1959 bis 12. Jänner 1961 zu Recht; der Höhe nach (4%) ist er gesetzlich ge- rechtfertigt.

b) Der beklagten Partei sind die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Zweckzuschusses aus dem Titel des Mobilienersatzes von der klagenden Partei erst bei der Tagssitzung vom 14. Jänner 1961 gegeben worden; denn erst bei dieser Tagssitzung hat die klagende Partei vollständig bekanntgegeben, welche Gegenstände im Jahre 1957 angeschafft wurden und Ersatzbeschaffungen darstellen. Die beklagte Partei hat den Teil des begehrten Zweckzuschusses, der ihr nach den Ausführungen zu¹⁾ geöhrt, in ihrer lg. am 21. Jänner 1961 eingelangten Äußerung anerkannt, aber bisher nicht bezahlt. Da im Krankenanstaltengesetz ein bestimmter Fälligkeitstag für den Zweckzuschuß nicht festgelegt ist, erachtet der Verfassungsgerichtshof einen Anspruch auf Verzugszinsen erst dann für gegeben, wenn der Zweckzuschuß nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes geleistet worden ist. Daraus ergibt sich für den vorliegenden Fall, daß die beklagte Partei hinsichtlich des Betrages von 9.312,08 S am 21. Jänner 1961 säumig geworden ist, denn es stand ihr ein Zeitraum von einer Woche zur Überprüfung der Angaben der klagenden Partei zur Verfügung, und sie hat auch innerhalb dieser Woche das Klagebegleiten hinsichtlich dieses Teilbetrages anerkannt. Es wäre ihr daher möglich gewesen, gleichzeitig mit der Anerkennung die Zahlung dieses Teilbetrages zu bewirken. Da sie dies nicht getan hat, ist sie verpflichtet, Verzugszinsen für diesen Betrag von 9.312,08 S ab 22. Jänner 1961 zu bezahlen. Dagegen besteht hinsichtlich dieses Teilbetrages für die Zeit vor dem 22. Jänner 1961 mangels Säumnis der beklagten Partei kein Verzugszinsenanspruch.

3910

Vorzensur verfassungsgesetzlich verboten,pressive Maßnahmen nicht. Gesetze sind im Zweifel verfassungskonform auszulegen. § 25 Abs. 3 Tiroler Lichtspielgesetz verfassungskonform ausgelegt. Meinungsäußerungsfreiheit (Zensurfreiheitsverletzung).

Erk. v. 11. März 1961, B 82/60.

Der angefochtene Bescheid wird als verfassungswidrig aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

I. Der Verfassungsgerichtshof hat wiederholt entschieden, daß unter „Zensur“ in Ziffer 1 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918, StGBI. Nr. 3, nicht nur die Preszensur, sondern auch die Theater- und Kinzensur zu verstehen ist (Slg. Nr. 552/1926, 630/1929). Desgleichen hat der Verfassungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung erkannt, daß durch Art. 13 Abs. 2 StGG. und durch den Beschuß der Provisorischen Nationalversammlung, StGBI. Nr. 3/1918, lediglich die Vorzensur verboten ist, währendpressive Maßnahmen durch diese Verfassungsbestimmungen nicht ausgeschlossen werden (Slg. Nr. 1829/1949, 2283/1952, 2987/1956 u. a. m.).

Das Tiroler Lichtspielgesetz, LGBl. für Tirol Nr. 29/1958, bestimmt im § 25 Abs. 3, daß die Landesregierung die Vorführung von Filmen, die das sittliche, religiöse oder waterländische Empfinden gröhlich verletzen, verrohend und sittenschädigend wirken oder für Handlungen und Unterlassungen werben, die gegen bestehende Gesetze verstößen, einzustellen hat.

Mit Sicherheit läßt sich nicht ausschließen, daß das Landesgesetz damit auch die Ermächtigung zu Akten einer Vorzensur erteilt hat. Aber mehr als ein Zweifel besteht in dieser Richtung nicht, denn der Begriff „einstellen“ spricht dafür, daß der Film bereits vorgeführt werden sein muß. Da nun im Zweifel einem Gesetze keine Auslegung gegeben werden darf, die es als verfassungswidrig erscheinen lassen würde (Verfassungsgerichtshof Slg. Nr. 2264/1952, 3151/1957), ergibt eine verfassungskonforme Auslegung, daß das Gesetz nur die Ermächtigung zur repressiven Handeln unter der Voraussetzung enthält, daß ein Film bereits vorgeführt worden ist.

II. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 17. März 1960 hat die Tiroler Landesregierung die für den 18. und 19. März 1960 vom Beschwerdeführer in dem von ihm betriebenen Lichspieltheater L. in L. in Aussicht genommene Vorführung des Filmes „Die Nackte und der Satan“ eingestellt.